

**Satzung**

**des**

**Vereins der Freunde und Förderer  
des Gymnasiums Netphen e. V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen  
„Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums Netphen“.
2. Der Vereinssitz ist in 57250 Netphen. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält der Verein den Zusatz „eingetragener Verein“, abgekürzt e.V.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Stadt Netphen zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken in der städtischen Einrichtung „Gymnasium Netphen“.

Daneben verwirklicht der Verein den Zweck der Bildung und Erziehung auch unmittelbar selbst, insbesondere durch:

- a. Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von Unterrichtsmitteln,... Schulbedarf
  - b. Förderung von Schulveranstaltungen jeglicher Art
  - c. Unterstützung bedürftiger Schüler
  - d. Pflege der Beziehungen zum Schulträger und die Unterstützung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit
3. Die Durchführung der Vereinsarbeit erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Organen der Schule.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können einzelne Personen, Personengemeinschaften und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und ist nur auf den Schluß des Kalenderjahres zulässig.
4. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch Beschluß des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder wenn es seiner Beitragspflicht über Schluß des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt.

### **§ 4 Beiträge und Geschäftsjahr**

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag von mindestens 12 Euro zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres zu zahlen. Bei Eintritt eines neuen Mitgliedes während des laufenden Geschäftsjahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Beitrages kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung geändert werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr wird als Rumpfgeschäftsjahr geführt.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand:
2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer sowie 3 weiteren Mitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel.
4. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer bilden den engeren Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch 2 Mitglieder des engeren Vorstandes.

## **§ 7 Sitzungen des Vorstandes**

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, in der Regel jedoch alle 6 Monate, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung ein. Er muß den Vorstand einberufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies fordern.

2. Der Vorsitzende kann erforderlichenfalls sachkundige Dritte, Vertreter der Schule und Vertreter des Schulträgers zu Vorstandssitzungen hinzuziehen.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, welches vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden des Vereins einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens  $\frac{1}{10}$  der Mitglieder oder  $\frac{2}{3}$  des Vorstandes dies durch einen schriftlichen begründeten Antrag verlangt. Die Einberufung hat innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu erfolgen.
2. Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens 2 Wochen Frist, schriftlich.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Ausgenommen sind solche Beschlüsse, welche zum Gegenstand die Satzungsänderung des Vereins oder dessen Auflösung haben. Solche Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet, über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Aufgabe der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a. Wahl des Vorstandes
- b. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und die Genehmigung der vom Vorstand vorzulegenden Jahresrechnung.
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- e. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

## **§ 10 Verwendung der Mittel**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein hat dieses keinen Anspruch auf Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 11 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Netphen, von wo diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden sind.

Falls die Schule nicht mehr besteht, ist das Vermögen für gleiche Zwecke einer anderen Schule am Ort zu verwenden.

1. Vorsitzende(r): *gez. Gabriele Schmittel*

2. Vorsitzende(r): *gez. Ulrike Berk*

Kassenwart(in): *gez. Karl-Heinz Pithan*

Schriftführer(in): *gez. Heike Oster*

